

MUSEUMSVERBAND Baden-Württemberg e.V.

SATZUNG

§ 1 NAME; SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Museumsverband Baden-Württemberg e.V.“
Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMINNÜTZIGKEIT

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Museumsarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband:
 - a) Voraussetzungen für den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Museen schafft,
 - b) Museen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berät und Fortbildungsveranstaltungen organisiert,
 - c) die Interessen der Museen und der im Museumsbereich tätigen Mitarbeiter vertritt.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben
 - a) Museen unabhängig von Trägerschaft und Rechtsform;
 - b) die Träger von Museen, ohne oder neben einer Mitgliedschaft ihres/ihrer Museen gem lit a);
 - c) natürliche oder juristische Personen, die im Museumswesen tätig sind bzw sich mit Heimat- und Denkmalpflege oder mit Kulturgeschichte befassen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach Anhörung des Beirats entscheidet.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Jahresende zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Verbandsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Beirates aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei Vorstand gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss durch Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit rückgängig machen. Macht das Mitglied von seinem Einspruchsrecht nicht rechtzeitig Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht voll bezahlt. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden ist.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern gem § 3 Abs 1 lit b) und c) wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in der Höhe gestaffelt sein kann und von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag wird fällig mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Mitglieder gem § 3 Abs 1 lit a) bezahlen keinen Jahresbeitrag, wenn und solange eine beitragspflichtige Mitgliedschaft ihres Trägers besteht. Besteht eine solche Mitgliedschaft des Trägers nicht, ist ein Jahresbeitrag zu bezahlen, der in entsprechender Anwendung der Beitragsregelung für die Mitglieder gem § 3 Abs 1 lit b) berechnet wird.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER, VERTRETUNG

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, sich in allen Angelegenheiten der Verbandsarbeit mit Anträgen an den Vorstand zu wenden und Auskunft zu verlangen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder gem § 3 Abs 1 lit a) werden dem Verband gegenüber ausschließlich durch die Museumsleiter/innen oder die von ihnen benannten Vertreter/innen ausgeübt, bei denen es sich um Fachkräfte des jeweiligen Museums handeln muss. Ansonsten ist eine Vertretung bei der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder ihre Übertragung unzulässig. Von Satz 2 unberührt bleiben die Vorschriften des öffentlichen und privaten Rechts über die gesetzliche Vertretung natürlicher und juristischer Personen.

§ 7 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem/der Präsidenten/in
 - zwei Vizepräsidenten/innen
 - zwei Beisitzer/innen
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Schriftführer/in.

Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Präsident/in und die beiden Vizepräsidenten/innen.
Die Vorstandsmitglieder im Sinne von Satz 2 sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, hat der Beirat für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu bestimmen, der einer Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Rechenschaftslegung über das vergangene Geschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 BEIRAT

- (1) Dem Beirat gehören an
 - a) - 2 Vertreter/innen des für Museen und Kunst zuständigen Ministeriums der Landesregierung Baden-Württemberg
 - 1 Vertreter/in der Landesstelle für Museumsbetreuung Baden-Württemberg
 - 1 Vertreter/in der Landesstelle für literarische Museen, Archive und Gedenkstätten in Baden-Württemberg

jeweils aufgrund schriftlicher Benennung gegenüber dem Vorstand und bis zum Widerruf der Benennung bzw der Benennung eines/r neuen Vertreters/in durch die entsendende Behörde,
 - b) die Sprecher/innen der Arbeitsgemeinschaften mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 15 Abs 2 auf die dort festgelegte Dauer,
 - c) die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitglieder, deren Anzahl 15 nicht überschreiten darf.

Diese Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Verbandsarbeit erfordert. Eine Einberufung muss erfolgen, sobald dies 5 Beiratsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten/in oder im Falle von dessen/deren Verhinderung von einem/einer Vizepräsidenten/in geleitet. Die Vorstandsmitglieder sind in den Beiratssitzungen stimmberechtigt. Die gem Absatz 1 lit a) entsandten Beiratsmitglieder haben nur beratende Aufgaben und sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (3) Über die Erfüllung der ihm in der Satzung ausdrücklich übertragenen Aufgaben hinaus berät der Beirat den Vorstand in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten. Er kann sich auf Vorschlag des Vorstandes zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben und in besonderen Fällen auch Nichtmitglieder zu seiner Arbeit heranziehen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und seine Entlastung,
 - b) Bestellung eines/r Rechnungsprüfers/in auf die Dauer eines Jahres, wobei der/die Prüfer/in nicht Mitglied von Vorstand oder Beirat sein darf,
 - c) Bestätigung von Arbeitsgemeinschaften,
 - d) Wahl und Abberufung des Vorstandes, der Beiratsmitglieder im Sinne von § 10 Abs. 1 lit. c), der Schatzmeister/in und Schriftführer/in,
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.
- (2) Über die in der Satzung aufgeführten Aufgaben hinaus kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Verbandes fassen und die Richtlinien der Verbandsarbeit festlegen.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder bzw ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten/in geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt die Regelung in § 6 Abs 2 (keine Vertretung oder Übertragung von Stimmrechten zulässig außer in den durch § 6 Abs 2 bestimmten Fällen). In der Mitgliederversammlung darf ein Mitglied jeweils immer nur ein Stimmrecht ausüben, die Ausübung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen auch für den Fall des Zusammentreffens der Vertretung eines Mitglieds gem § 3 Abs 1 lit a) oder b) mit einer persönlichen Mitgliedschaft gem. § 3 Abs 1 lit c).
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, falls sich aus der Satzung keine andere Bestimmung ergibt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültig abstimmen, werden bei der Feststellung der Mehrheit als nicht erschienen behandelt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder:
 - a) Änderungen des Verbandszweckes,
 - b) Änderung der Satzung,
 - c) Festlegung und Änderung der Wahlordnung,
 - d) Einsprüche gegen den Ausschluss (§ 4 Abs 2),
 - e) Auflösung des Verbandes.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/in und vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 14 WAHLEN

- (1) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Bei der Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Schatzmeisters/in und des/der Schriftführers/in ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (Stimmenthaltung zählen als ungültige Stimmen). Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/innen mit der relativ höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die in dieser Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) In jeweils einem Wahlgang ohne Einzelabstimmung werden gewählt
 - a) die Vizepräsidenten/innen,
 - b) die Beisitzer/innen,
 - c) die Beiratsmitglieder gem § 10 Abs 1 lit c).

Jedes Mitglied hat in diesen Wahlgängen so viele Stimmen, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt sind die Kandidaten/innen, die die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

- (4) Die Durchführung der Wahlen kann von der Mitgliederversammlung in einer Wahlordnung geregelt werden.

§ 15 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- (1) Innerhalb des Verbandes können sich Arbeitsgemeinschaften bilden, die einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen. Die Bestätigung setzt voraus, dass die Arbeitsgemeinschaft eine/n Sprecher/in gewählt hat, der/die in der Mitgliederversammlung Grundlage und Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft vorstellt. Die Arbeitsgemeinschaften sind keine Verbandsorgane und dürfen nach außen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand auftreten. Auf Anforderung des Vorstandes oder des Beirates hat der/die Sprecher/in über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.
- (2) Mit der Bestätigung der Arbeitsgemeinschaft durch die Mitgliederversammlung ist der/die Sprecher/in zum Mitglied des Beirates bestellt. Diese Beiratsmitgliedschaft endet mit der schriftlichen Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft an den Vorstand, dass ein/e neue/r Sprecher/in gewählt oder die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst worden ist. Der/die neue Sprecher/in wird ohne besonderen Bestellungsakt Mitglied des Beirates. Eine Arbeitsgemeinschaft gilt als aufgelöst und die Beiratsmitgliedschaft ihres/ihrer Sprecher/in als beendet, wenn trotz mindestens zweimaliger Anforderung des Vorstandes oder des Beirates kein Bericht gem. Absatz 1 erstattet worden ist.

§ 16 AUFLÖSUNG

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur auf Antrag des Vorstandes mit Zustimmung des Beirates erfolgen.

- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall eines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen an das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das für Museen und Kunst zuständige Ministerium, das die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Museumsbereich zu verwenden hat.

Stand: 03/1993